

TIROLER SPERRZEITENVERORDNUNG

Sperrstunde:

§ 1 (1) Gastgewerbebetriebe sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, spätestens um 02.00 Uhr zu schließen.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 sind Gastgewerbebetriebe

a) in der Betriebsart "Branntweinschenke" spätestens um 22.00 Uhr

b) in der Betriebsart "Eisdiele" ("Eissalon") spätestens um 24.00 Uhr

c) in der Betriebsart "Bar" oder "Diskothek" spätestens um 06.00 Uhr zu schließen.

(3) Wenn in einem Gebäude ein Gastgewerbe in mehreren Betriebsarten, für die verschiedene Sperrstunden festgesetzt sind, ausgeübt wird und die den einzelnen Betriebsarten zugeordneten Gastlokale räumlich nicht völlig getrennt sind, gilt für den gesamten Gastgewerbebetrieb die zuerst eintretende Sperrstunde. Dies gilt auch dann, wenn ein Gastgewerbe in mehreren Betriebsarten zeitlich hintereinander ausgeübt wird.

Aufsperrstunde:

§ 2 - Gastgewerbebetriebe dürfen frühestens um 06.00 Uhr geöffnet werden.

Sonderregelung für bestimmte Gastgewerbebetriebe:

§ 3 (1) Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart "Branntweinschenke" dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht geöffnet werden.

(2) Gastgewerbebetriebe an Autobahnen dürfen, soweit es sich nicht um Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart "Rasthaus" handelt, nach erfolgter Anzeige durchgehend offen gehalten werden, wenn in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden. Für den Gastgewerbebetrieb in der Betriebsart "Rasthaus" an Autobahnen wird von der Festsetzung einer Sperrzeit abgesehen.

(3) Von dieser Verordnung abweichende Betriebszeiten, die sich aus Bescheiden nach den §§ 77 Abs. 1, 79 Abs. 1, 81 oder 359 b der Gewerbeordnung 1994 ergeben, werden nicht berührt.

(4) Wird ein Gastgewerbebetrieb in räumlicher Verbindung mit einem, dem Öffnungszeitengesetz 1991, BGBl. Nr. 50/1992, unterliegenden Gewerbebetrieb ausgeübt, so richten sich die Betriebszeiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Tiroler Öffnungszeitenverordnung 1991, LGBl. Nr. 101, in der jeweils geltenden Fassung.

Sonderregelungen für bestimmte Tage:

§ 4 (1) Am 24. Dezember (Heiliger Abend) sind Gastgewerbebetriebe spätestens um 16.00 Uhr zu schließen. Dies gilt nicht für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart "Rasthaus" an Autobahnen sowie für Gastgewerbebetriebe, die regelmäßig Gäste beherbergen.

(2) Für die Nächte vom 31. Dezember zum 1. Jänner (Silvesternacht) und vom Faschingsamstag bis zum Morgen des Aschermittwoch wird von der Festsetzung einer Sperrstunde abgesehen.

(3) Für die Dauer der Innsbrucker Frühjahrsmesse, der Innsbrucker Herbstmesse und der Fachmesse für Fremdenverkehr und Gastronomie (FAFGA) dürfen Gastgewerbebetriebe, die ihren Standort in der Landeshauptstadt Innsbruck haben, um eine Stunde länger als sich aus den §§ 1 und 3 ergibt, offen gehalten werden. Dies gilt nicht für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart "Bar" oder "Diskothek".

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart "Branntweinschenke".

Sonderregelungen für Tätigkeiten nach § 143 der GewO 1994:

§ 5 (1) - Schutzhütten im Sinne des § 143 Ziff. 6 der GewO 1994 dürfen, ausgenommen für die Beherbergung von Gästen, frühestens um 06.00 Uhr geöffnet und müssen bis spätestens 24.00 Uhr geschlossen werden.

(2) - Tätigkeiten im Sinne des § 143 Ziff. 7 der GewO 1994 dürfen zwischen 06.00 Uhr und 03.00 Uhr ausgeübt werden.

Ankündigung der Sperrstunde:

§ 6 - Gastgewerbebetreibende bzw. deren Geschäftsführer sind verpflichtet, die Gäste rechtzeitig, spätestens jedoch eine Viertelstunde vorher, ausdrücklich auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam zu machen.

Anzeigespflicht:

§ 7 - Gastgewerbebetreibende bzw. deren Geschäftsführer, die von der in § 3 Abs. 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen wollen, haben dies vorher schriftlich der örtlich zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen.

Anschlagepflicht:

§ 8 (1) - Gastgewerbebetreibende bzw. deren Geschäftsführer haben auf die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit betroffen, in den Gastlokalen deutlich sichtbar hinzuweisen.

(2) - Gastgewerbebetreibende bzw. deren Geschäftsführer, die regelmäßig den Gastgewerbebetrieb vor Eintritt der Sperrstunden (§§ 1 und 3) schließen, haben in den Gastlokalen deutlich sichtbar darauf hinzuweisen.